

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 1983 11 22

Betrifft: Stellungnahme der Hochschule für angewandte Kunst  
in Wien zum Entwurf der Novelle zum Kunsthochschul-  
organisationsgesetz

Das Gesamtkollegium der Hochschule für angewandte Kunst in  
Wien hat in der Sitzung vom 4.10.83 den Rektor ermächtigt,  
die beiliegende Stellungnahme zu übermitteln.

Es wird ersucht, neben den Detailproblemen insbesondere die  
in der Präambel festgehaltene Grundsatzerklärung als wichtige  
Aussage entgegenzunehmen.

Mit dem Ausdruck der  
vorzüglichen Hochachtung

o. Prof. Oswald Oberhuber  
R e k t o r

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

Österreichische Rektorenkonferenz  
BMFwF Abt. I/8

|                             |
|-----------------------------|
| Beitritt GESETZENTWURF      |
| Zl. 27 GE/19.11.83          |
| Datum: 23. NOV. 1983        |
| Verteilt 1983-11-24 Trümmer |

Beilagen

Betrifft: STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER NOVELLE  
ZUM KUNSTHOCHSCHULORGANISATIONSGESETZ

Präambel

Das KHOG hat sich von allen gesetzlichen Bestimmungen, die die Kunsthochschulen betreffen, als qualifiziertes Instrumentarium herausgestellt. Selbstverständlich begrüßt die Hochschule für angewandte Kunst jedwede Novellierung, sofern sie keinen Rückschritt hinter die Grundintentionen brauchbar definierter Rechtsnormen vollzieht und sofern eine Neuformulierung wieder Gültigkeit für einen absehbaren Zeitraum verspricht.

Abgesehen von der angesprochenen Problematik, die im Detail zu erörtern sein wird, fallen mit der Vorlage des Entwurfes allerdings Umstände zusammen, die eine rasche Behandlung derzeit nicht sinnvoll erscheinen lassen:

- 1) Die Tendenz der KHOG-Novelle läuft darauf hinaus, eine durch Mitbestimmung der hochschulischen Gruppen funktionierende Struktur in eine neue Form der Hierarchie - diesmal getragen von Beamten - überzuführen. Dem könnte unter Umständen dann Rechnung getragen werden, wenn eine Mitbestimmung bzw. zeitlimitierte Veränderung (wie dies beim Rektor der Fall ist) garantiert würde. Es scheint rückschrittlich und gegen das Prinzip der Mitbestimmung zu sein, wenn programmierte Wechselperioden der Kontinuität pragmatisierten Beamtentums weichen müßten.
- 2) Die Zielsetzung der KHOG-Novelle steht im Widerspruch zur erst jüngst vorgenommenen Beschußfassung von "der Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung der Kunst, sowie deren Lehre". Damit ist die Unübertragbarkeit konventioneller Bürokratiemodelle auf Institutionen künstlerischer Art so klar definiert, daß eine "automatische" Organisationsangleichung an kunstfremde Institutionen bezweifelt werden muß, welchem Umstand ja auch das KHOG in seiner bislang gültigen Fassung in einem Kompromiß Rechnung trug.
- 3) Die KHOG-Novelle ist vor allem auf die Angleichung der Organisation an das UOG zentriert, ohne die inzwischen oftmals eingemahnten Mängel des KHOG (z.B. Werkstätten) einzubringen.

- 4) Das mit 1. Oktober in Kraft tretende KHStG gilt bei allen Betroffenen als Modellfall für die Erarbeitung einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage zur Bewältigung schwierigster Aufgabenstellungen. Der Entwurf zur KHOG-Novelle verzichtet nicht nur auf die gemeinsame Erarbeitung, sondern fällt terminlich exakt mit der so schwierigen Vollziehungsphase des KHStG zusammen, sodaß selbst bei größter Anstrengung eine Vollziehung beider Gesetzesansprüche derzeit ausgeschlossen erscheint, was sicher auch für das KHStG schwerwiegende organisatorische Konsequenzen nach sich zöge.
- 5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat in der 5. ordentlichen Plenarsitzung der Österreichischen Rektorenkonferenz am 23. Juni 1983 seine Sensibilität gegenüber "eventuellen Änderungen organisatorischer und gesetzlicher Art" unterstrichen, außerdem seinen Willen zum "offenen Dialog mit allen Gruppen". Umso überraschender erscheint die Vorlage einer Novelle, die einerseits nicht mit den betroffenen Gruppen diskutiert wurde, andererseits als gravierendste Veränderung des KHOG gelten muß.
- 6) Ohne Zweifel bedeutete eine Erhebung des Entwurfes zur gültigen Rechtsnorm eine klar zu prognostizierende Überforderung der Verwaltung und eine daraus resultierende Kostensteigerung von beträchtlichem Ausmaß. Die Relation von Kosten und Nutzen der Kunsthochschulen ist bislang durch die Selbst- und Mitbestimmung der an ihnen tätigen Personengruppen in einem vernünftigen Verhältnis gestanden. Die Übernahme schwerwiegender Entscheidungskompetenzen durch kunstferne Verwaltungseinheiten bedeutet Distanz zur Alltagsrealität, Informationsdefizit, Nivellierung von individuellen, auf den spezifischen Bedarf ausgerichteten Bedürfnissen nach Scheinnormen (Produktkatalog), letztlich - wenn schon nicht Nichterfüllung spezifischer, aus der künstlerischen Realität entstandener Anliegen - zumindest langwierige Verzögerung aufgrund eines fehlprogrammierten Organisationsablaufes.



Nach Meinung der Hochschule für angewandte Kunst in Wien wären die Veränderungen im Entwurf zum Kunsthochschulorganisationsgesetz gegenüber BGBl.Nr.54/1970 BGBl.250/1973 und 85/1978 wie folgt zu ändern:

1. § 1 Abs.2 und 3 hat zu lauten:

"(2) Den Hochschulen, Abteilungen, Instituten und Hochschulbibliotheken kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

b) mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Hochschulaufgaben ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;

c) Angelegenheiten gemäß §22 Abs.1 lit.k und m sowie gemäß § 28 lit.o zu besorgen.

(3) Die Hochschule wird durch den Rektor, die Abteilung durch den Abteilungsleiter, das Institut durch den Institutsleiter und die Hochschulbibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung."

2. § 4 Abs.3 hat zu entfallen; die Absätze 4 und 5 sind als Abs.3 und 4 zu bezeichnen und haben zu lauten:

"(3) Zustellungen haben nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Hinterlegung

im Rektorat vorzunehmen ist. Durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorats ist kundzumachen, daß ein zuzustellendes Schriftstück im Rektorat liegt. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(4) Für Amtshandlungen der akademischen Behörden sowie für Amtshandlungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Hochschulangelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten."

#### § 9. Lehrer

(1) Lehrer an den Hochschulen sind

1. Hochschulprofessoren. Diese sind mit der Pflege und Erschließung der Künste, Kunstlehre, Forschung und wissenschaftlichen Lehre (§ 1 Abs.4) in einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach in seinem ganzen Umfange oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches betraut. Die im Dienst- und Besoldungsrecht vorgesehene Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren bleibt unberührt.
2. Hochschuldozenten. Die Lehrbefugnis (venia docendi) für das ganze Gebiet oder ein größeres selbständiges Teilgebiet eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches wird durch Habilitation erworben.

Die Absätze 2 - 5 erhalten die Bezeichnungen 3 - 6.



## § 12. Bestellung anderer Lehrer

"(2) Freie Dienstposten von Bundeslehrern, Vertragslehrern sind vom Gesamtkollegium auszuschreiben. Die Ausschreibungen für die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt durch das zuständige Abteilungskollegium; doch kann im Falle dringenden Bedarfes an der Bestellung eines Lehrbeauftragten von der Ausschreibung Abstand genommen und die Bestellung durch Beschuß des zuständigen Abteilungskollegiums eingeleitet werden."

## § 14. Nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal

(1) Die von den Hochschulen als nichtkünstlerisches und nichtwissenschaftliches Personal verwendeten Beamten und Vertragsbediensteten unterstehen unmittelbar dem Leiter der Studieneinrichtung, der sie zur Dienstleistung zugewiesen sind; weitere Vorgesetzte sind der Rektor und der Bundesminister für Unterricht.



Die dem Rektorat und der Quästur zur Dienstleistung zugeteilten Beamten und Vertragsbediensteten unterstehen unmittelbar dem Rektor, weiterer Vorgesetzter ist der Bundesminister für Unterricht.

(2) Planstellen des nichtkünstlerischen Personals und des nichtwissenschaftlichen Personals, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums erforderlich ist, sind vom Rektor im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und gegebenenfalls darüber hinaus in anderer geeigneter Form öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Bestellung von Vertragsbediensteten des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals kann vom Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung dem Rektor übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und das Rektorat nach seiner personellen Besetzung zur Durchführung dieser Bestellungen geeignet ist."

#### § 15. Allgemeine Bestimmungen

"Akademische Behörden sind:

- a) der Rektor,
- b) das Gesamtkollegium,
- c) die Abteilungsleiter und
- d) die Abteilungskollegien."

#### § 16. Der Rektor

"(2) Er kann Angelegenheiten der Verwaltung im staatlichen Wirkungsbereich (§ 2 Abs.2) dem Rektorats-



direktor (§ 30 Abs.2) zur selbständigen Erledigung unter Wahrung seiner Dienstaufsicht übertragen!"

### § 19. Der Vize rektor

"(1) Der Rektor hat dem Gesamtkollegium spätestens zwei Monate nach seinem Amtsantritt Vorschläge für die Wahl seines Vizerektors zu erstatten. Es können nur Hochschulprofessoren vorgeschlagen werden.

(2) Die Wahl des Vizerektors ist spätestens ...

(3) Die Amtszeit des Vizerektors beginnt ...

(4) Die Amtszeit des Vizerektors kann ...

... Die Einberufung des Geamtskollegiums erfolgt durch den Vize rektor.

(5) Der Vizerektor hat diesen im Fall der Verhinderung ...

Ist auch der Vizerektor verhindert, so obliegt die Vertretung des Rektors ...

### § 20 Das Gesamtkollegium

(1) Dem Gesamtkollegium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der Vizerektor,
- c) die Abteilungsleiter,
- d) der Rektoratsdirektor,
- e) die Vertreter der Leiter von nicht einer Abteilung angegliederten Instituten
- f) der Obmann des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer
- g) der Obmann des Dienststellenausschusses für

die sonstigen Bediensteten,  
h) zwei Vertreter der in § 9 Abs.1 Z.2 bis 4 genannten Lehrer,  
3) zwei Vertreter der an der Hochschule inskribierten Studierenden."

§ 20 Abs.2 entfällt.

Die Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnungen Abs.2 bis 5.

§ 21 Geschäftsführung des Gesamtkollegiums

Abs. 3 entfällt

Die Abs. 4 bis 14 erhalten die Bezeichnungen  
Abs. 3 bis 13.

§ 21 Abs.5

(5) Anträge gemäß § 10 Abs. 2, Anträge betreffend die Auflassung von Klassen (§ 33) sowie von einer Abteilung angegliederten Instituten (§ 35 Abs. 2 und Anträge gemäß § 33 Abs.4 sind vom Gesamtkollegium gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungskollegium (erweitertes Gesamtkollegium) zu beraten; das gleiche gilt für die Durchführung des Berufungsverfahrens (§ 11). Anträge betreffend die Auflassung von Klassen oder von einer Abteilung angegliederten Instituten sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Gesamtkollegiums für den Antrag gestimmt haben. Anträge gem. § 10 Abs. 2, Anträge im Berufungsverfahren und Anträge gemäß § 33 Abs.4 sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des erweiterten Gesamtkollegiums für den Antrag gestimmt haben.



In einem Gesamtkollegium (erweiterten Gesamtkollegium), in dem die Zahl der Mitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren nicht größer als die der anderen Mitglieder ist, kommen Beschlüsse § 22 Abs. 1 lit.f, i und m, § 22 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 nur zustande, wenn eine Mehrheit der Mitglieder aus dem Kreise der Hochschulprofessoren für den Antrag gestimmt hat.

§ 21 Abs. 14 entfällt.

§ 22 (§ 11)

Die Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Benennung und Umgrenzung von Klassen (§33) und Instituten (§ 35) und Zentralwerkstätten (§ 36)

§ 22 lit.1 o) Die Verfügung über das gemäß lit.n gewonnene Vermögen der Hochschule (§ 1 Abs. 2 lit.a);

§ 22 Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2

§ 29. Der Hochschulkonvent ersatzlos zu streichen.

Die Paragraphierung ist dementsprechend umzustellen.

§ 30. Rektorat

(1) Die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde besorgt an jeder Hochschule das Rektorat unter der Leitung des Rektors. Dem Rektorat obliegt auch die organisatorische Durchführung der Veranstaltungen (§36)

(2) Jedem Rektorat ist ein rechtskundiger Verwaltungs-

beamter bezugeben. Der Leiter der Rektoratskanzlei führt die Bezeichnung "Rektoratsdirektor".

### § 31 Quästur

Die Zahlungsgeschäfte besorgt an jeder Hochschule eine Quästur unter der Leitung des Rektors.

### § 32 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pflege und die Erschließung der Künste und die Kunstlehre sowie die Forschung und die wissenschaftliche Lehre erfolgen in

- a) Klassen,
- b) ergänzenden Lehrveranstaltungen,
- c) Instituten,
- d) Zentralwerkstätten
- e) Veranstaltungen und
- f) Kursen und Lehrgängen.

(2) Die Errichtung, Benennung und Auflassung von Klassen, Instituten und Werkstätten obliegt dem Bundesminister für Unterricht, der das Gesamtkollegium anzuhören hat.

### § 33 Abs. 4

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des erweiterten Gesamtkollegiums auch einen Lehrer gemäß § 9 Abs. 1 Z.5 oder Abs. 2 zum Leiter einer Klasse bestellen, wenn dies aus künstlerischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist. Mit der interimistischen Leitung einer Klasse (Supplierung) kann auf Antrag des erweiterten Gesamtkollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch ein Lehrer gemäß § 9 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 auf die Dauer von höchstens zwei Jahren betraut werden. Kann eine Besetzung (Wiederbesetzung)



der vakanten Klasse innerhalb dieses Zeitraums nicht vorgenommen werden, so ist vom erweiterten Gesamtkollegium eine Verlängerung der Supplierung um längstens ein weiteres Jahr unter Angabe der Gründe für die Verzögerung zu beantragen. Das erweiterte Gesamtkollegium ist in diesen Fällen abweichend von den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 auch für die Beschußfassung über Anträge auf Berufung von Gastprofessoren und auf Erteilung von Lehraufträgen zuständig.

#### § 35 Abs. 7 dritter Satz

Dem Institutsleiter obliegt auch die Organisation des Institutsbetriebes, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Institutsordnung, der Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und die Verfügung über das so gewonnene Vermögen des Instituts sowie die Entscheidung über Mitgliedschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. b.

§ 35 Abs. 8 entfällt;  
die Abs. 9 und 10 erhalten die Bezeichnungen  
Abs. 8 und 9.

#### § 35 Abs. 10 und 11

(10) Zur Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 3, die den Bereich anderer Hochschulen berühren, können interhochschulische Institute eingerichtet werden. Zur Besorgung der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Gesamtkollegium zukommenden Aufgaben ist von den Gesamtkollegien der beteiligten Hochschulen eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis einzusetzen. Jedes Gesamtkollegium hat die gleiche Zahl von Mitgliedern zu entsenden. Die Kommission



ist so zusammenzusetzen, daß wenigstens ein Vertreter einer jeden Personengruppe der Gesamtkollegien (Hochschulprofessoren, sonstige Lehrer, Studierende) der Kommission angehört. Ein Rektor der beteiligten Hochschulen ist einvernehmlich mit der Einberufung und der Leitung der konstituierenden Sitzung der Kommission zu beauftragen. In der konstituierenden Sitzung ist ein Vorsitzender der Kommission aus dem Kreise der der Kommission angehörenden Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des §17 Abs. 4 und des § 21 Abs. 2, 7,8 und 11 sind sinngemäß anzuwenden. Der Leiter des Instituts ist von der Kommission zu bestellen. Er wird mit der Bestellung Mitglied der Kommission. Die Kommission hat insbesondere auch zu bestimmen, welche Hochschuldirektion der beteiligten Hochschulen die das Institut betreffenden Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat.

(11) Wird ein interhochschulisches Institut gemeinsam mit der Akademie der bildenden Künste in Wien eingerichtet, so sind die Bestimmungen des Abs. 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf der Seite der Akademie an die Stelle des Gesamtkollegiums das Professorenkollegium (§§ 8 und 9 Akademieorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 237/1955) und an die Stelle der Hochschuldirektion das Rektorat (§ 11 Akademie-Organisationsgesetz) zu treten hat.

#### § 36 Zentralwerkstätten

Zentralwerkstätten sind Einrichtungen, die der praktisch-technischen Umsetzung und Ausführung künstlerischer oder wissenschaftlicher Arbeiten dienen. Der Leiter dieser Zentralwerkstätten wird vom Gesamtkollegium auf Zeit bestimmt.



§ 35 Abs. 3

(3) Die Hochschulbibliothek ist unbeschadet der Rechte des Gesamtkollegiums gemäß Abs. 9 und 11 von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes, der die Prüfung für den Höheren Bibliotheksdienst (BGBl.Nr. 659/1978 in der jeweiligen Fassung) mit Erfolg abgelegt hat, zu leiten. Er führt die Verwendungsbezeichnung Bibliotheksdirektor. Der Bibliotheksdirektor ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 nach Anhörung des Gesamtkollegiums zu bestellen. Er untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Unterricht und Forschung. Der Bibliotheksdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den an Dienstjahren ältesten an der Hochschulbibliothek gemäß Abs. 7 verwendeten Beamten der Verwendungsgruppe A (Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a), in Ermangelung eines solchen durch den an Dienstjahren ältesten Beamten (Vertragsbediensteten) der jeweils nächstfolgenden Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) vertreten.

§ 37 Abs. 4 lit. b

b) Die Anschaffung von Literatur und sonstigen Informationsträgern nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Hochschulbibliothek zugewiesenen Mittel sowie die Verfügung über das gemäß § 1 Abs. 2 lit. a gewonnene Vermögen der Hochschulbibliothek

§ 39 Abs. 1

(1) Personen, die sich um die von der Hochschule vertretenen künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Ziele besondere Verdienste erworben haben, kann vom Gesamtkollegium der Titel



eines Ehrenmitgliedes der Hochschule verliehen werden. Eine posthume Verleihung ist zulässig.

#### § 40 Strafbestimmungen

- (1) Die den Hochschulen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Kunsthochschulordnung sowie der Studiengesetze eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade und Berufsbezeichnungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs.2 geschützt.
- (2) Wer die in Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade und Berufsbezeichnungen allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.



Begründungenad § 9) Hochschuldozenten

Im Sinne der Gleichstellung der Universitäten und Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste ist notwendig, als Lehrer an den Hochschulen den Hochschuldozenten zu etablieren, dessen Lehrbefugnis durch eine Habilitation erworben wird. Über Einzelheiten dieser Habilitation ist, sofern sie nicht dem UOG gleichgestellt wird, zu beraten.

ad § 12) Bestellung anderer Lehrer - § 2

Bundeslehrer bzw. Vertragslehrer haben aufgrund ihres selbständigen Teilgebietes und der Weisungsfreiheit von Seiten der Meisterklassenleiter (Lehrkanzelposten) hochverantwortliche Kompetenzen für den Unterricht. In Analogie zum ebenfalls weisungsfreien Hochschullehrer und in Anbetracht des durchwegs hohen Lehrausmaßes des Bundeslehrers, sowie dessen wahrscheinlichen Einsatzes über Abteilungsgrenzen hinaus (beispielsweise wenn ein Prof. L1 spezialisiert auf Brennen keramischer Produkte nicht nur von Angehörigen der Meisterklasse für Produktgestaltung - Keramik, sondern auch solchen der Architektur oder der Kunsterziehung in Anspruch genommen wird) sollte der Bundeslehrer generell vom Gesamtkollegium im Sinne der übergreifenden Sichtweise betreut werden.

## ad § 14) folgt der Argumentation der Ablehnung der Hochschuldirektion.

ad § 15 e) Der Hochschulkonvent

ist analog § 29 ersatzlos zu streichen, weil ihm weder in den 13 Jahren Gesetzesvollziehung noch auch bei angestrengtesten theoretischen Überlegungen Aufgaben zu fielen, die nicht auch durch andere akademische Behörden geregelt werden könnten. Die Repräsentanz der Meinung aller Hochschulangehörigen durch die vorhandenen akademischen Behörden ist als hinlänglich zureichend anzusehen.

## ad § 16) analog § 30



ad § 19) Vizerektor statt Stellvertreter des Rektors

Dieser Terminus ist sprachtechnisch unbefriedigend und sollte durch einen präziseren und kürzeren Einwort-Terminus ersetzt werden. "Prorektor" könnte dann als ideale Ausdrucksform fungieren, wenn aus rechtlichen Gründen keine Bedenken gegenüber dem Prorektor der Universitäten erwachsen. Sofern diese auftauchen, scheint der "Vizerektor" denkbar.

ad § 20) Das Gesamtkollegium

Die Mitbestimmung an der Universität tätiger Personengruppen ist trotz der Bedenken einiger Meisterklassenleiter als akzeptabel anzusehen, wenn die Mehrheit der Qualifizierten - wie im Novellenentwurf vorgesehen - als sicher angenommen werden kann. Mitbestimmung als Mitverantwortung ist nach Meinung der Hochschule ein Motivationsstimulus, der allen an der Hochschule tätigen Gruppierungen zugemutet werden kann.

## ad § 22) Berücksichtigung der Zentralwerkstätten - § 36

## ad § 29) Lt. Argumentation von § 15 e)

## ad § 30) Die Argumente für die Beibehaltung der bewährten Formulierung des KHOG sind bereits in der Präambel grundsätzlich sichtbar geworden.

Spezifiziert ist zu berücksichtigen:

- 1) Die Besonderheiten der Kunst (in der Verfassung festgelegt) dulden nicht die Übertragbarkeit konventioneller Bürokratiemodelle.
- 2) Der Zustand der Mitbestimmung aller Gruppen der Hochschule soll jetzt durch eine unflexible Beamtenhierarchie aufgehoben werden.
- 3) Die Arbeitsweise einer Kunsthochschule richtet sich nach den Gesetzen der Kunst. Diese beinhalten Aktualität und schnelles Reagieren, das Eingehen auf Inspiration und Kreativität, die Betonung des Individuellen (wie bereits als Norm künstlerischer Praxis in der Aufnahmeprüfung dokumentiert), die Priorität von Originalität, Flexibilität, Ideenfluktualität, auch nonverbaler Elaborationsfähigkeit, von Sensitivität und Ambiguitätstoleranz als bereits wissenschaftlich



determinierter Parameter künstlerischer Kreativität.

- 4) Das Modell der Selbstverwaltung künstlerischer Institutionen beweist historisch aus der Geschichte der Hochschule, daß immer dann die höchste Entwicklungsmöglichkeit und damit kulturpolitisch wirksamste Effizienz vorlag, wenn die Partnerschaft zwischen zuständigem Ministerium und Hochschulkörper nicht durch die Barrieren zwischengeschalteter Beamtenstrukturen gehindert war. Eine Veränderung dieser Partnerschaft bewirkte einerseits Verweigerung der Leistung durch erwartetes Nichtverständen, andererseits budgetmäßig schwerwiegendste Aufblähung der Hochschulbürokratie durch Kompetenzzersplitterung.
- 5) Die Beibehaltung des individuell nach der Partnerschaft zwischen Rektor und Rektoratsdirektor möglichen Spielraumes erwirkte bislang ein klagloses Funktionieren der institutionellen Notwendigkeiten.
- 6) Alle Gruppen unserer Hochschule treten einstimmig für die Beibehaltung dieser wichtigen Verwaltungsorganisation im bisher funktionierenden Modell ein und würden die Realisierung des Entwurfsvorschlages in diesem Punkt als mutwillige Störung verstehen.
- 7) Im Gegensatz zum KHStG, dessen Realisation beispielhaft von allen Betroffenen in langen Diskussionen und letztlich Übereinkünften vollzogen werden konnte, wären die strittigen Vorschläge des KHOG-Entwurfes in einer auch nur locker geführten Diskussion ausräumbar gewesen. Die Hochschule bedauert, daß die Argumentationsebene der Betroffenen erst in der Stellungnahme zum Entwurf herangezogen wird.
- 8) Das KHStG ist in seiner Vollziehung trotz der einheitlichen Bejahung sehr schwierig durchzuführen. Eine gleichzeitige Änderung des bislang so gut funktionierenden Organisationsschemas des KHOG würde in der jetzigen Arbeitsphase zu einem Chaos an der Hochschule führen, dessen Beseitigung sicherlich nicht den Verwaltungsbeamten allein zugemutet werden könnte.
- 9) Es ist im letzten Jahrzehnt in Österreich gelungen, ein positives Klima zwischen Politik und Kunst, staatlicher Organisation und künstlerischer Arbeit zu entwickeln.



Ein Verlassen dieser Partnerschaft ohne Notwendigkeit könnte schnell zu einer völlig anderen Stimmungslage und damit zu einem Klimaumschwung führen, was kurz- oder langfristig betrachtet nur zum Nachteil des Landes gereichen würde.

10) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat sich vorbildlich für die legistische Absicherung der künstlerischen Leistung (Verfassung) eingesetzt und seine Sensibilität gegenüber eventuellen Änderungen organisatorischer und gesetzlicher Art öffentlich betont. Mit einer Beschußfassung des Entwurfes in der vorliegenden Form wäre das Mißverständnis der Desavouierung beider Aspekte programmiert und würde zweifellos Widerstand bei der Künstlerschaft provozieren.

ad § 32) Die Hochschule hat seit ihrer Gründung (1868) Werkstätten als wichtigste Umsetzungsplätze künstlerischer Ideen aufzuweisen. Es scheint notwendig, diese Arbeitseinheiten, die der Entwicklung und Unterweisung dienen, legistisch zu verankern, um entsprechende Bedeckungs- und Verwaltungsmodalitäten durchführen zu können.

ad § 36) Zentralwerkstätten zählen zum Wichtigsten unserer universitären Infrastruktur und sollten aus Gründen der Effizienz, der Ersparnis und der zentralen Zugängigkeit dem Gesamtkollegium unterstehen.

- Zentralwerkstätten siehe § 32 d).

